

Fehlerhafte Ausschreibung von Planungsleistungen im Brandschutz



von
Dipl.-Ing. Thomas Kempen

Wer braucht was?

Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Brandenburg	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen
BauO NRW	BayBO	LBO	BbgBO	BauOBln	BremLBO	HBauO	HBauO
VV BauO NRW	Vollzugshinweise, BauVorIV	LBOAVO, LBOVVO	VVBbgBO	BauVerfVO	BremBauVorIV	BauVorIVO	Handlungsempfehlungen HE-HBO
Verordnungen (SBauVO, PrüfVO, ...)	Verordnungen (BauVorIV, BStättV, Vkv, VStättV, ...)	Verordnungen (BauPrüfVO, VkvVO, VStättVO, ...)	Verordnungen (BbgBauZV, BbgBeBauV, ...)	Verordnungen (BetrVO, FeuVO, ...)	Verordnungen (BremGarV, BremFeuV, ...)	Verordnungen (GastVO, VkvVO, VStättVO, ...)	Verordnungen (M-BeVO, MkvVO, ...)
Richtlinien (SchulBauR, ...)	Richtlinien (Hochhäuser, ...)	Hinweise (Krankenhäuser, ...)	Richtlinien (BbgHHR, ...)	Vorschriften (BSVE, ...)	Richtlinien (BremFIBauR, ...)	Anforderungen (BPD Hochhäuser)	Richtlinien (MSchulbauR, ...)
Techn. Baubestimmungen (IndBauR, ...)	Techn. Baubestimmungen (IndBauR, ...)	Techn. Baubestimmungen (IndBauR, ...)	Techn. Baubestimmungen (EltVTR, ...)	Techn. Baubestimmungen (IndBauR, ...)	Techn. Baubestimmungen (IndBauR, ...)	Techn. Baubestimmungen (HFHHolzR, ...)	Techn. Baubestimmungen (M-IndBauR, ...)
Gesetze (NachbG NRW, ...)	Gesetze (BauPG, ...)	Gesetze (NRG, ...)	Gesetze (BbgNRG, ...)	Gesetze (KatSG, NachbG Bln...)	Gesetze (BauPG, ...)	Gesetze (BauPG, ...)	Gesetze (NachbG, ...)
Erlasse	Erlasse	Erlasse	Erlasse	Erlasse	Erlasse	Erlasse	Erlasse
MBO	MBO	MBO	MBO	MBO	MBO	MBO	MBO

1. Fehler:

Die Ausschreibung erfolgt unter Verweis auf die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

HOAI 2009



Beispiel:

INGENIEURVERTRAG

Zwischen

- nachfolgend Auftraggeber (AG) s

und

- nachfolgend Auftragnehmer (AN)

wird folgender Vertrag nach der Verordnung
für Leistungen der Architekten und Ingenieure
18.08.2009 gültigen Fassung geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen
für das Bauvorhaben

**Umbau eines 2-geschossigen Bestandsgebäudes
Ingenieurarbeiten der Brandschutzplanung und der
Tragwerksplanung**

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlage dieses Vertrages bilden:

a) Die Bestimmungen der HOAI in der bei Vertragsabschluß
geltenden Fassung, sofern dieser Vertrag nichts anderes
bestimmt.

b) Ergänzend die Bestimmungen über den Werkvertrag nach dem
BGB (§§ 631 ff BGB).

c) Die Honorarwertermittlung des AN vom 27.05.2011.

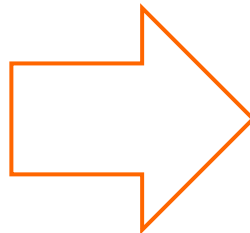
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der AN erbringt für das unter § 1 bezeichnete Bauvorhaben die
nachfolgend beschriebenen Leistungen:

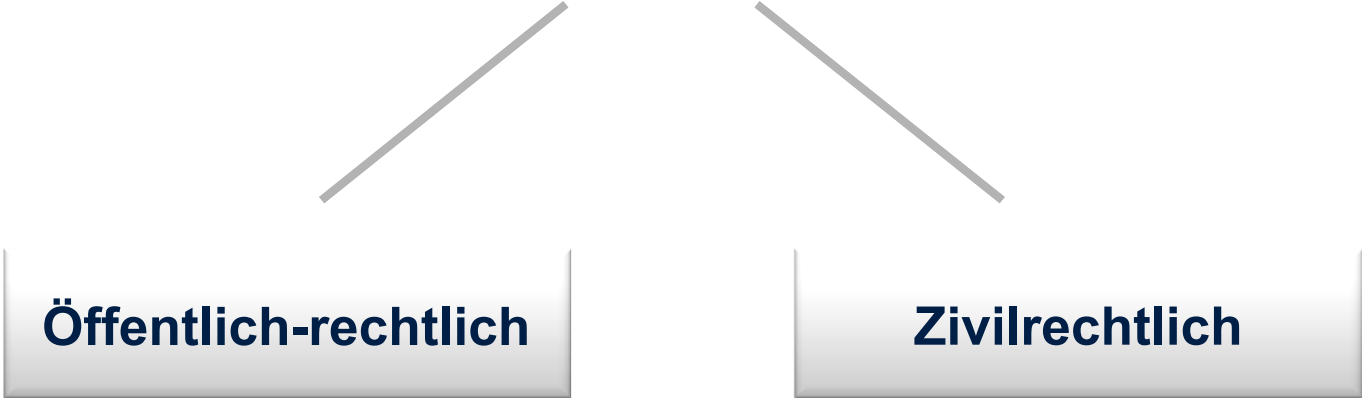
Seite 1 von 7 Seiten

Richtig:

Hinweis auf AHO Heft 17.



Geschuldete Brandschutztechnische Planungs- und Beratungsleistungen



```
graph TD; A[Geschuldete Brandschutztechnische Planungs- und Beratungsleistungen] --> B[Öffentlich-rechtlich]; A --> C[Zivilrechtlich];
```

Öffentlich-rechtlich

Zivilrechtlich

Wer will was?



2. Fehler:

**Brandschutzingenieurleistungen werden nicht
länderspezifisch ausgeschrieben.**



Richtig:

**Bezug der Ausschreibung auf die passende
Landesbauordnung mit zugehöriger Vorschriftenlage.**

MUSTERBAUORDNUNG
– MBO –
FASSUNG NOVEMBER 2002

BAUORDNUNG
MBO –
November 2002
Inhaltsverzeichnis
der Teil
der Vorschriften

Zweiter Teil
Das Grundstück und seine Bebauung
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
§ 6 Abstandsflächen, Abstände
§ 7 Teilung von Grundstücken
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielflächen
Dritter Teil
Bauliche Anlagen
Erster Abschnitt
Gestaltung
§ 9 Gestaltung
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten
Zweiter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung
§ 11 Baustelle
§ 12 Brandsicherheit
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse
§ 14 Brandschutz
§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz
§ 16 Verkehrssicherheit
Dritter Abschnitt
Baugruben, Bauwerken
§ 17 Baugruben
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung



Strafgesetzbuch § 319 (1):

„Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



3. Fehler:

Ausschreibung des Standes der Wissenschaft.



Allgemein anerkannte Regeln der Bautechnik

Regeln zur Planung und Herstellung von Bauwerken, die

- als **wissenschaftlich richtig** anerkannt,
- unter gut vorgebildeten Technikern **allgemein bekannt**,
- durch fortwährende **praktische Anwendung bewährt** sind.

Was a.a.R.d.Bt. ist, muss immer wieder neu im Einzelfall entschieden werden!

Normen haben die **Vermutung** für sich, dass es sich um a.a.R.d.Bt. handelt. Diese Vermutung ist **widerlegbar** (Frage der Beweislast).

Richtig:

Berücksichtigung der „Allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik“.



Bauprodukte

geregelt → **Bauregelliste A / B / C**

nicht geregelt → **Bekanntmachung durch das DIBT**

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) erteilt für Bauprodukte, für die keine Prüfnorm vorliegt.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

wird von den Materialprüfanstalten der Länder erteilt nach entsprechender Prüfnorm.

Zustimmung im Einzelfall

wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes erteilt (Ministerium) für den konkreten Einzelfall (keine wiederholte Ausführung).

§ 25 BauO NRW - Übereinstimmungsnachweis

- (1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 20 (2), den allg. bauaufsichtlichen Zulassungen, den allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; **als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.**
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch
 1. **Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 26) oder**
 2. **Übereinstimmungszertifikat (§ 27 BauO NRW).**

Die Bestätigung, dass eine Abweichung nicht wesentlich ist, erfolgt durch den Hersteller oder die Materialprüfstelle (die das betreffende Produkt geprüft hat).

4. Fehler:

Die Bearbeitung von Zustimmungen im Einzelfall oder die Einholung eines Testates „nicht wesentliche Abweichung“ wird als Pflichtleistung ausgeschrieben.



Einzelfall:

- Konkret an einzelner Stelle



Nicht: für ein Bauvorhaben generell



Auch nicht: ab jetzt für immer



Richtig:

Kennzeichnung als optionale Leistung.



Planbeispiel mit Nutzungsangabe bzw. ohne Angabe



- **Baugenehmigung** ist gleichzeitig **Nutzungsgenehmigung**.
- **Nutzungsänderungen** bedingen eine neue **Baugenehmigung**.
- Bestandsschutz erlischt bei **Nutzungsänderung**.



Beispiel „Kantine“:

= Versammlungsstätte

ja / nein?

- mit Veranstaltungen

ja / nein?

- oder nur für Mitarbeiter

ja / nein?

- > oder < 1000 qm

ja / nein?



5. Fehler:

Nutzung des Objektes unspezifisch oder unbekannt.



Beispiel „Schweiz“:

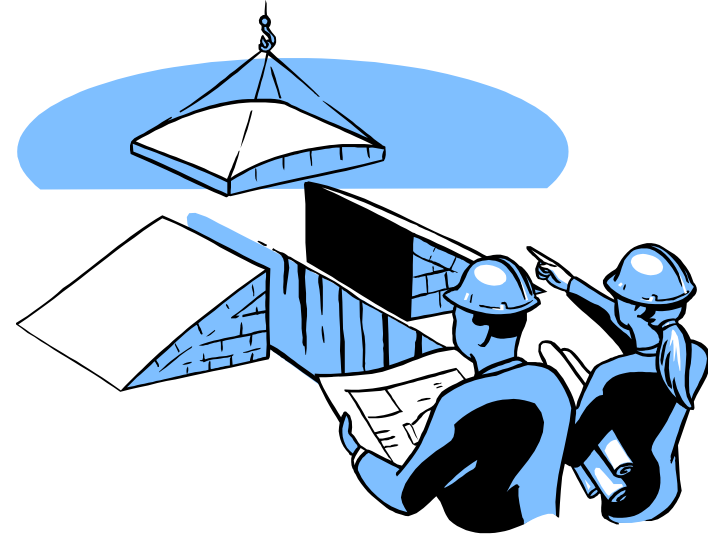
Die Vertragsparteien treffen eine „**Nutzungsvereinbarung**“

- Absicherung von Bauherren, Planern, Nutzern usw.



Richtig:

Nutzung möglichst raumweise spezifizieren.

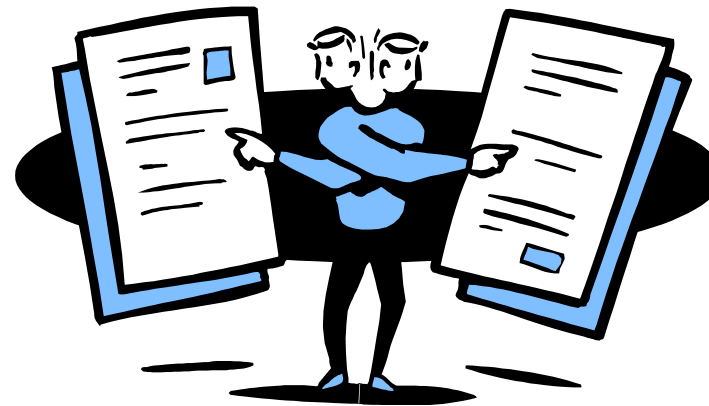


Fehlerhafte Ausschreibung



6. Fehler:

Abfrage aller Grundleistungen und aller Besonderen Leistungen als Preisvorratsbildung.



Evakuierungskonzept?

Entrauchungskonzept?

Simulation?

Modellversuch?

Richtig:

**Objekt- und nutzungsspezifische Abfrage
der konkreten Leistungen.**



Fehlerhafte Ausschreibung



7. Fehler:

Unzureichende Angaben bei der Beschreibung der Besonderen Leistungen.



- Bestandserfassung vor Ort
- Auswertung von übergebenen Bauakten
- Überprüfung sämtlicher Bauvorlagen auf Umsetzung der Brandschutzplanung
- Prüfen von Ausführungsplänen und Montageplänen der Objekt- und Fachplaner
- Mitwirkung bei der Einholung von Zustimmungen im Einzelfall
- Prüfen von definierten brandschutztechnischen Teilleistungen im Leistungsverzeichnis

Richtig:

**Zuverlässige Mengenangaben oder Abfrage
von Einzelpreisen.**



Definition zum Mangel- und Schadensbegriff – Prof. Dr.-Ing. Rainer Oswald, Aachen

Baumangel:

Negative Abweichung vom Sollzustand

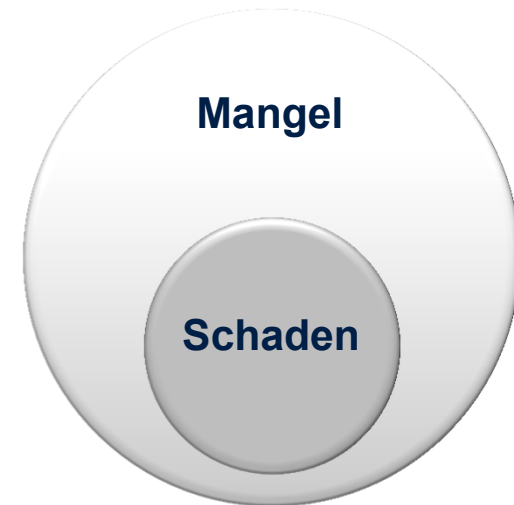
Bauschaden:

Negative Veränderung des Zustandes
aufgrund eines Mangels

Sollzustand:

Zustand entsprechend

- den besonderen vertraglichen Vereinbarungen, wenn nichts besonderes vereinbart:
- „gewöhnliche“ Beschaffenheit - Zustand entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik“ (a.a.R.d.Bt.)



8. Fehler:

Pauschale Honoraranfrage für die Fachbauleitung.



**Sage mir, wie viele Mängel Du baust,
und ich sage Dir, wie viele Stichproben ich mache!**



Richtig:

Honorierung nach Zeitaufwand.



Die Schutzziele definieren die notwendigen Ingenieurleistungen

- Öffentlich-rechtliche Schutzziele
- Besondere Schutzziele
- Individuelle Schutzziele

9. Fehler:

Ausschreibung definitiv unnötiger Ingenieurleistungen.



Richtig:

**Klärung des benötigten Umfangs durch
vorangehende Beratung.**



Generalklausel:

Der Ingenieur hat in jedem Fall alle Leistungen zu erbringen,
die zum Projekterfolg notwendig sind ...

Mitwirkung!

Honorar?!

10. Fehler:

**Benennung einer Besonderen Leistung
aus AHO-Heft 17 in Erwartung weitergehender
Ingenieurleistungen.**



Richtig:

Abgrenzung der Leistungen.

